

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, in den Staatshaushaltsplan 1969 die weiteren neuen Maßnahmen zur komplexen Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus einzuarbeiten.

(2) Der Ministerrat ist berechtigt, die sich aus dem Modell der Leitung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — Berlin — und aus anderen Modellen der Leitung eines Territoriums ergebenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft und die daraus abgeleiteten Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben des zentralen Haushaltes und der Haushaltspläne der Bezirke besonders zu regeln.

(3) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) Gesetz vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 (GBl. I S. 153)
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1968 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968 (GBl. II S.61).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht